



Satzung des R & F CHEVALIER Genshagen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Reiten & Fahren CHEVALIER Genshagen".
2. Sitz des Vereins ist in 14974 Ludwigsfelde/OT Genshagen, Am Bauerndamm 1. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zossen (VR 424).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziel und Aufgabe des Vereins – Verwendung der Mittel

1. Der R & F Chevalier Genshagen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sport- und Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie Koordinierung vielfältiger, bereits bestehender sportlicher Interessengruppen anderer Altersklassen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen seinem Zweck entsprechenden Fachverbänden an.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Wettkämpfen und Freizeitveranstaltungen;
 - Gewinnung fachkompetenter Leiter für die Bildung neuer Interessengruppen für die Kinder- und Jugendbetreuung, z. B. mit dem therapeutischen Reiten;
 - Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

SATZUNG des R & F Chevalier Genshagen e.V.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als Fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sie sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes und der FN.
Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder
 - sich eines unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder haben mit Erreichen des 16. Lebensjahres volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Aufgrund ihres Alters noch nicht stimmberechtigte Mitglieder können ihr Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben lassen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und aller anderen Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 6

Beiträge

1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und laut Beschluß erhoben.
2. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen, aber spätestens bis zum 10. Januar eines Jahres. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins und deren Aufgaben

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beschwerdeausschuß
 - die Revisionskommission

SATZUNG des R & F Chevalier Genshagen e.V.

2. Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand
 - entlastet den Vorstand
 - wählt die Revisoren
 - faßt Beschlüsse inkl. zur Satzungsänderung
 - nimmt die Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegen
- a) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal zum Abschluß des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, spätestens bis zum 31.03. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres.
- b) Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind bzw. Teile der Satzung geändert werden sollen oder eine Interessengruppe dies verlangt.
- c) Die Ladung zur Mitgliederversammlung soll schriftlich mit Bezeichnung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- e) Beschlüsse zur Satzungsänderung sind mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder angenommen, sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- f) Mitglieder sind wegen Befangenheit von der Abstimmung auszuschließen, wenn die Beschlußfassung Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und sie selbst betreffend zum Inhalt haben.
- g) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- h) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- i) Durch die Mitgliederversammlung gefaßte Beschlüsse sind durch den Vorstand sowie durch jeweils 3 Mitglieder gegenzuzeichnen.
- j) Beschlüsse, die Teile der Satzung bzw. die namentliche Zusammensetzung des Vorstandes ändern, sind dem zuständigen registrierenden Amtsgericht durch den Vorstand zuzustellen.

3. Den Vorstand bilden:

- der Vorsitzende
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der Kassenwart
 - der Stellvertreter des Kassenwartes
 - der Schriftführer
- a) Der Vorstand trifft Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und er faßt Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gefaßte Beschlüsse und Ordnungen müssen protokollarisch belegt sein. Sie sind vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- b) Der Vorstand ist geschäftsfähig bis zur Höhe des Vereinsvermögens.
- c) Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

SATZUNG des R & F Chevalier Genshagen e.V.

- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- e) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Dazu ist mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung soll den Abschluß des "Geschäftsjahres" bilden.
- f) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8

Finanzierung – Verwendung der Mittel

1. Die Finanzierung des Reit- und Fahrvereins Chevalier Genshagen e.V. erfolgt durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Sponsorenbeiträge
 - Fördermittel
2. Die finanziellen Mittel werden vom Kassenwart verwaltet.
3. Das Geld ist nur zur Erfüllung der in § 2 benannten Aufgabe des Vereins zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel wird vom Vorstand entsprechend § 7 (3 a) der Satzung beraten.
4. Der Kassenwart ist gegenüber der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig. Er führt ein revisionsfähiges Kassenbuch.
5. Der Vorstand bemüht sich, durch Beantragung von Fördermitteln für die notwendigen finanziellen Mittel des Vereins zu sorgen.
6. Der Vorstand bemüht sich um Kontakt zu ortsansässigen Betrieben, um die finanzielle Situation des Vereins zu stärken.

§ 9

Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Revisoren überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins.
3. Der Mitgliederversammlung ist darüber mindestens zum Abschluß des Geschäftsjahres schriftlich Mitteilung zu machen.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Revisoren auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Beschwerdeausschuss wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
2. Er ist nicht an Weisungen dritter Personen gebunden und fällt seine Entscheidungen unabhängig. Es besteht jedoch Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorstand bei getroffenen Entscheidungen.
3. Der Beschwerdeausschuss wird nur auf Antrag mindestens einer der Beteiligten tätig und ist generell vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges anzurufen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

SATZUNG des R & F Chevalier Genshagen e.V.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Berlin/ Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.03.1998 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie gilt ab Unterzeichnungsdatum und setzt damit die vorherige Satzung vom 09.01.1996 außer Kraft.